

Politische Rechte für Auslandschweizer

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1970)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938793>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

frühere Herr-Knecht-Verhältnis sei überlebt; es habe einer Partnerschaft Platz gemacht. Diese neue Basis lasse sich aber noch verbessern. *Neue Zürcher Zeitung*

Anschliessend betonte der Präsident die Bedeutung der Totalrevision der Bundesverfassung, aus der namentlich die diskriminierenden Artikel entfernt, aber andererseits die volle Gleichberechtigung der Frauen verankert werden müssten. Mit einem Appell zu vermehrten Anstrengungen auf dem Gebiete der sogenannten Entwicklungshilfe schloss Nationalratspräsident M. Eggenberger seine jeder Schönfärberei abholde Bundesfeieransprache. *Totalrevision der Bundesverfassung?*

Die 1.-August-Feier wurde umrahmt durch die Mitwirkung des Jodel-doppelquartetts Alpenrösli aus Bad Ragaz u. der Harmonie-Musik aus Vaduz. Bis um Mitternacht spielte eine Tanzkapelle auf.

Politische Rechte für Auslandschweizer

In der Antwort des Bundesrates auf eine Kleine Anfrage von Nationalrat F. Waldner (soz. Bl.) wird daran erinnert, dass Artikel 45bis der Bundesverfassung den Bundesrat ermächtigt, in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Auslandschweizer die zur Regelung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, namentlich über die Ausübung politischer Rechte, die Erfüllung der Wehrpflicht und die Unterstützung. Die Vorarbeiten für den Erlass eines Ausführungsgesetzes über die Ausübung politischer Rechte sind im Gange. Es liegt ein erster Entwurf vor, der in naher Zukunft den Organisationen der Auslandschweizer und den Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet werden soll.

Zivil in Urlaub

Die Schweizer Wehrmänner dürfen ab 1971 ihren Urlaub in Zivil verbringen. Diese Neuregelung hängt mit dem Entscheid zusammen, auf eine Ausgangsuniform in der Schweizerischen Armee zu verzichten. Hingegen wird die normale Uniform neu gestaltet. Bereits ist das ausgewählte Modell der Militärkommission des Ständerates vorgeführt worden. Bei der neuen Uniform soll es sich um eine verbesserte Ausführung, aber nicht um etwas grundsätzlich Neues handeln.